

## **Mystery-Shopping: Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser ????**

Der Gesetzgeber hat diese Frage beantwortet und dazu eindeutig eine Festlegung getroffen, und zwar mit der neuen gesetzlichen Regelung des § 32a ASVG. Diese gesetzliche Bestimmung bildet die Basis für Kontrollen im Vertragspartnerbereich – dazu zählen auch Kontrollen der Vertragszahnärzte.

Durch die Änderung im ASVG wurden Versicherungsträger ermächtigt, zum Zweck der Überprüfung einzelvertragskonformer Vorgehensweisen Prüforgane der Versicherungsträger einzusetzen, die mit eigens dafür ausgestellten e-cards ausgestattet werden (sog. „Mystery Shopping“).

Aus Sicht der Landes Zahnärztekammer wird die Zahnärzteschaft allerdings nicht im Focus dieser Kontrollen stehen. Schwerpunkte bei den Überprüfungen sollen Krankmeldungen durch Vertragspartner sein – dieses Thema spielt in zahnärztlichen Ordinationen nur eine untergeordnete Rolle. Wir gehen auch davon aus, dass sich eventuelle Prüforgane wohl kaum freiwillig und versuchsweise zahnärztlichen Behandlungen unterziehen werden.

Dennoch empfehlen wir folgende Vorgehensweise: sollte sich ein Ihnen unbekannter Patient an die Ordination wenden, prüfen Sie im Sinn der Bestimmung des § 15 Abs. 1 des zahnärztlichen Gesamtvertrages die Identität des Patienten durch Vorlage eines Ausweises. Instruieren Sie in diesem Sinn auch Ihre Mitarbeiterinnen!

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an das Team der Kammer wenden!